

Satzung des RSC Dorsten 1983 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Radsportclub Dorsten 1983 e.V.“ nachfolgend kurz „RSC Dorsten“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des zuständigen Landesfachverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Pflege und Förderung des Radsports und des Radfahrwesens, insbesondere durch Förderung von Radrennen, Breitensport und Jugendarbeit sowie die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche und die Durchführung eines Trainingsbetriebes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Eintritt in den Verein wird mit Beschluss wirksam. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

§ 4 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform beim Gesamtvorstand abzugeben.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als dem Jahresbeitrag
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Bei der Einberufung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einberufung genügt die Absendung einer Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse.

Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies 5 % der Mitglieder bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Vereinsvorstand nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden seine Vertretungsmacht ausüben.

Zum Gesamtvorstand gehören außer dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände:

Vorstand Mitgliederwesen

Vorstand Finanzen

Vorstand Radrennsport

Vorstand Breitensport

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Jugendsport

Der Vorstand für den Jugendsport wird in einer gesonderten Versammlung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

Satzungsänderungen, die von Amts wegen erforderlich sind, können vom Gesamtvorstand verabschiedet werden. Beschlossene Änderungen sind der Mitgliederversammlung zeitnah mitzuteilen.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendversammlung

b) der Vorstand Jugendsport.

Der Vorstand Jugendsport ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Zum

Vorstand Jugendsport kann jedes Vereinsmitglied ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren und dem Vorstand Jugendsport.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Der Vorstand Jugendsport lädt mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung ein. Für die Einberufung genügt die Absendung einer Mail an die Mitglieder der Vereinsjugend an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum 12. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der Jugendversammlung des Vereins persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der 1. und 2. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und/oder Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator und seinen Vertreter.

Diese Fassung der Satzung des RSC Dorsten 1983 e.V. wurde bei der Jahreshauptversammlung am 14.03.2024 beschlossen und am 24.07.2024 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.